

vorgesehenen Erweiterungen und sonstigen Modificationen der Senate für gewisse Fälle. (Art. 11. 13. 14. 16.)

Art. 3.

Aus jedem Senate tritt am Schlusse jedes halben Jahres ein nicht academisches und ein academisches Mitglied aus und in den andern Senat über.

Wer die längere Mitgliedschaft in einem Senate für sich hat, tritt vor dem andern aus; bei gleichlanger Mitgliedschaft geht der ältere Rath dem jüngeren bei dem Austritte vor.

Durch Uebereinkunft resp. Tausch der beteiligten Mitglieder kann die Ordnung des Austritts resp. Eintritts abgeändert werden, wenn der Präsident dazu seine Genehmigung ertheilt.

Die Vertheilung der eingegangenen Sachen unter die einzelnen Mitglieder des Gerichts erfolgt durch den Präsidenten. Die academischen Mitglieder sollen der Regel nach vorzugsweise mit Correlationen, wo diese nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nöthig sind, beschäftigt werden; soweit sie nach dem Ermessen des Präsidenten als Referenten bestellt werden, gelten auch für sie die weiter unten geordneten Fristen für den Vortrag der Sachen und die Verlegung der Conceptione zu den Erkenntnissen, sowie die sonstigen Bestimmungen über die Disciplinarbefugnisse des Präsidiums im Falle eintretender Verzögerung in derselben Weise, wie für die nicht academischen Mitglieder.

II. Von den Plenar-Versammlungen insbesondere.

Art. 4.

Vor die Plenarversammlungen gehören alle die Verfassung des Gerichts, die Anstellung neuer Mitglieder, Anwälte und Subalternen bei dem Gericht, überhaupt alle die allgemeinen Verhältnisse des Gerichts betreffenden Angelegenheiten, ferner alle von dem Gericht zu erlassenden Gutachten.

Art. 5.

Der Präsident versammelt das Plenum so oft Gegenstände vorliegen, welche vor dasselbe gehören.

Es ist bei Anwesenheit von wenigstens sieben Botanten beschlußfähig
Ein Secretär ist bei dessen Sitzungen gegenwärtig.